

**Hausordnung
der
Volksschule Thalheim**

Beschluss des Schulforums am 11. November 2018/ & 44 SCHUG

1. **AUFSICHT VOR UNTERRICHTSBEGINN:**
Das Schulhaus wird um 7.15 Uhr geöffnet. Die Schüler dürfen sich in der Garderobe aufhalten.
2. **UNTERRICHTSBEGINN OHNE HEKTIK**
Spätestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler in ihren Klassen sein.
3. **ESSPAUSE**
Von 9.40 Uhr bis 10.05 Uhr findet eine 20-minütige bewegte Pause statt.
 - a.) Gartenpause: Entsprechende Bekleidung für diesen Teil der Pause im Garten wird empfohlen. Danach wird die Jause in der Klasse eingenommen.
 - b.) Bei Regen findet der bewegte Pausenteil in den Gängen statt. (laut Pausenkonzept)
4. **AUFSICHT IN DER MITTAGSPAUSE**
Die Mittagspause dauert von 11.50 bis 12.45 Uhr.
Angemeldete Schüler, die keine Möglichkeit haben zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht nach Hause zu gehen, verbringen die Mittagspause unter Aufsicht in der Schule. Für die Mittagspause bitten wir Sie, Ihr Kind mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Angemeldete Schüler dürfen in dieser Zeit nur mit schriftlicher Mitteilung der Eltern das Schulhaus verlassen.
5. **NACHMITTAGSUNTERRICHT**
Der Nachmittagsunterricht beginnt um 12.50 Uhr und endet nach 2 Einheiten um 14.30 Uhr. Es gibt keine Pause zwischen den beiden Einheiten.
6. **FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT**
Wenn ein Kind fehlt, ist dessen Fernbleiben am ersten Tag, bis 8 Uhr in der Schule zu melden.
7. **ERREICHBARKEIT DER ELTERN**
Eltern haben, zum Schutz des Kindes, der Schule eine Telefonnummer bekanntzugeben, unter der sie verlässlich und jederzeit erreichbar sind.
8. **FREISTELLUNG VOM UNTERRICHT**
Angesucht werden muss:
 - a.) für eine Unterrichtsstunde: bei dem Lehrer der betroffenen Stunde
 - b.) für einen Tag: beim Klassenlehrer
 - c.) für mehrere Tage bis zu einer Woche: in der Direktion
 - d.) für mehr als eine Woche: beim Bezirksschulrat Wels-LandIn all diesen Fällen ist ein begründetes Ansuchen der Eltern im Vorhinein notwendig. Bei Unterrichtsfreigabe muss das Versäumte selbstständig nachgeholt werden.
9. **AUSSCHLUSS VOM UNTERRICHT:** Dieser darf bei gravierenden Verhaltensproblemen erfolgen, besonders dann, wenn Mitschüler/innen gefährdet

werden. In diesem Fall werden die Eltern verständigt und das Kind ist abzuholen. Das Versäumte muss nachgeholt werden.

10. ELTERNANWESENHEIT / GESPRÄCHE

Die Eltern warten vor dem Schulhaus auf ihr Kind/ ihre Kinder.
Eltern sind nicht berechtigt, in Abwesenheit der Lehrkraft einen Klassenraum zu betreten.

Für längere Aussprachen ersuchen wir, einen geeigneten Termin mit der jeweiligen Lehrerin zu vereinbaren.

11. HAUSSCHUHE

Die Klassenzimmer dürfen von Schülern nur mit Hausschuhen (keine Turnschuhe) betreten werden. Nach dem Unterricht müssen diese in der Garderobe in die mit Namen gekennzeichneten Stofftaschen gegeben werden.

Hortkinder brauchen für den Hortbereich eigene Hausschuhe, da der Schulbereich im Laufe des Nachmittages abgeschlossen wird.

12. MITEINANDER

Im Schulhaus sollen Höflichkeit, gutes Benehmen, und gegenseitige Rücksichtnahme zu einem angenehmen Schulklima beitragen.

Ein freundlicher Gruß wird von allen, die zu uns in die Schule kommen und sich hier aufhalten, erwartet.

Der eigene Arbeitsplatz, die Garderobe, die Toiletteanlagen, die Pausenräume, der Schulgarten, die Umkleidekabinen im Turnsaaltrakt sind in Ordnung zu halten.

Wer sich nicht daran hält, wird zum Aufräumen herangezogen.

Wenn Schüler Schäden verursachen, haben die Eltern die Kosten für die Instandsetzung zu tragen.

Fenster dürfen nur nach ausdrücklichem Auftrag einer Lehrperson geöffnet oder geschlossen werden.

Nach Unterrichtsende sind die Klassenräume zu versperren. Das Reinigungspersonal ist nicht berechtigt, Schülern oder Eltern aufzuschließen.

13. MITGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schülern / Schülerinnen nicht mitgenommen werden. (Handy ausgeschaltet kein Problem) Derartige Gegenstände sind dem Lehrer/ der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände werden an die Eltern übergeben, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

14. SCHULWART UND REINIGUNGSPERSONAL

Auch der Schulwart und jede weitere für die Schule arbeitende Person hat in seinem Wirkungsbereich das Recht, Schüler, die gegen die Hausordnung verstoßen, zurechtzuweisen oder bei Nichtbeachtung der Anordnung den Vorfall der Schulleitung melden.